Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Bränumerationspreis viertelsährlich 60 Rpf., durch die Bost bezogen 75 Apf.



Inserate werden bis Donners tag Mittag in der Expedition angenommen und fostet die ges spallene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreisfekretair Raabe. Drud und Berlag von A. Ludwig in Dels.

№ 26.

Dels, ben 15. Juni 1877.

15 Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 206.

Dels, ben 13. Juni 1877.

Für die Zeit bis zum 1. October 1877 habe ich bie Bureaustunden für die landräthliche und Kreis- Ausschuß-Verwaltung des Vormittags auf 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags auf 3 bis 6 Uhr festgesetzt. Dies ist den Kreisbewohnern durch die Ortsbehörden zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 207. Breslau, ben 1. Juni 1877.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die Borschrift bes § 46, Absaß 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, nach welcher die Bekanntmachung des Aufgebots während zweier Wochen an dem Rathsoder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen ift, namentlich bei den ländlichen Gemeindebehörden Anwendung findet.

3ch nehme baber Gelegenheit, auf Nachstehendes

hinzuweisen:

- 1) Rudsichtlich des im vorcitirten Paragraphen vorgeschriebenen Zeitraums so den Aushang des Ausgebots ist daran sestzualten, daß zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme 14 volle Kalendertage liegen müssen, so daß der Tag des Aushängens und der Wiederabnahme nicht mitzurechnen ist. (Bergl. Anmerkung zu Formular E 1 der Ausstützungs-Verordnung des Bundestaths vom 22. Juni 1875.)
- 2) Im Fall der Aushang abgerissen oder beschädigt wird, ist derselbe baldmöglichtzu erneuern, und die Frist um die Zahl der Tage, an welchen das Ausgebot nicht ausgehangen hat, zu verlängern.

 Läßt sich diese Anzahl der Tage nicht seste stellen, so ist der nochmalige Aushang des Ausgedoss während der völlen 14 tägigen Frist zu bewirken.

Suer hochwohlgeboren ersuche ich ergebenft, hiernach die Gemeinbebehörben bes Kreises mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Der Ober-Brafibent. geg.: von Puttfamer.

Dels, ben 9. Juni 1877. Borftehenden Erlaß bringe ich hierdurch gur Kenntniß der Gemeindebehörden des Kreises mit dem Berantaffen, genau nach demjelben zu versahren.

Nr. 208.

Brestau, ben 2. Juni 1877. Befanntmachung.

Betrifft die Einziehung ber Feuer=Societät8=Bei= trage pro 1. Semefter 1877.

Die von den Theilnehmern der Provinzial Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Haldight 1877 zu leistenden ordentlichen Immobiliar:Bersicherungs:Beiträge in Höhe eines 2½ fachen Simplums sind vom 1. dis 31. Juli d. J. an die Ortserheber zu achsen und von diesen an die betreffende Kreis: Kasse adzuliesern. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Rücktände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere ersolglos sein sollte, die betreffenden Bersicherungen gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste der Kreis: Kasse vorsschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserheber: Cantieme fann ber Rreis. Raffe angerechnet werden, wenn die Beitrage in der betreffenden Ortichaft ohne Refte eingezogen find.

Ueber bie Zuläffigkeit eines theilweifen Erlaffes ber Beiträge pro 1877 wirb, wie früher, zu Ende bes Jahres befunden werden.

Die Provingial Land. Feuer-Societats Direction.

v. Uthmann.

Dels, ben 8. Juni 1877. Borstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Societäts-Theilnehmer und veranlasse Guts: und Gemeindevorstände des Kreises, die Beiträge von den Aflociaten im Monat Juli erreinzuziehen und die Ablieserung derselben mit den Julischenern durch die Ortserheber bei der häftigen Königlichen Kreis-Steuertasse rechtzeitig bewirken zu lassen.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director Königliche Landrath von Rofenberg. Nr. 209. Breslau, ben 2. Junt 1877.

Bur Beseitigung von Zweifeln, in welcher Beise bie Controlen ber Desinfections. Arbeiten in ben Gisen-bahn. Desinfections. Anfialten Seitens ber Ortspolizei-Behörben und ber zuständigen Beterinar. Beamten auszuführen sind, wird Folgendes hiermit bestimmt:

Die Mitwirtung ber Ortspolizei: Verwaltungen bei ben Desinfectionen der Eisenbahnwagen zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehheförderungen auf Eisenbahnen hat nach den Grundsäßen zu erfolgen, welche in der Nachtragsverordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. Februar 1877 zu der Aussührungssterordnung vom 16. Juni pr. unter Nr. IV. (Amise

blatt 1877 Seite 73) aufgestellt find.

hiernach mird es junachft bem Ermeffen ber betreffenden Ortspolizeibehörden ju überlaffen fein, fich in geeigneter Beife von der gehörigen Ausführung ber vorgeschriebenen Desinfectionen Ueberzeugung gu verschaffen und ju dem Zwede erforderlichen Kalles auch die Mitwirkung des beamteten Thierarztes (oder beffen Stellvertretere) in Unipruch ju nehmen. Gine Theilnahme des Letteren an der ber Ortspolizeibehörde überwiesenen Mitcontrole ber Desinfectionen mirb unter gewöhnlichen Berhältniffen in der Regel nicht erforderlich sein. Dagegen tann bei drohender Seuchengefahr vorübergebend eine Bericharfung ber Controle ourch häufigere Binguziehung eines beamteten Thierarates munichenswerth werden. In solchen Fällen ift ungefäumt an uns ju berichten und haben bie betreffenden Ortepolizeiverwaltungen in ihrem Berichte die Grunde anzugeben, welche eine Berichar. fung ber Controle und bemgufolge eine häufigere Ruziehung bes beamteten Thierarztes jur Ausführung der Controle nothwendig erscheinen laffen.

Sind die Umstände, welche eine verschärfte Ueberwachung der Sisendahn. Desinsections Anstalten nothewendig machen, so dringlicher Art, daß eine Berzögerung verschäfter Control-Maßregeln dem Gemeins mohl Gefahr bringen würde, so ist uns ebenfalls von Umständen solcher Art sofort Anzeige zu erstatten, damit wir in der Lage sind, einen Thierarzt mit der regelmäßigen Mitwirfung bei den Desinsectionen für die Dauer der Gefahr zu beauftragen, sofern dies für angemessen erachtet werden sollte.

Die Koften, welche burch Reisen von Beamten behufs Wahrnehmung der Controle über die auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar pr. und der dazu erlassenen Ausstührungs. Berordnung vom 16. Juni 1876, 24. Februar 1877, veranlaßten Maßregeln entstehen, werden nach erfolgter Prüfung und Festsetzung auf die Staatstasse übernommen werden.

Die herren Lanbrathe (Polizei : Prafibent zu Breslau) haben bie Ortspolizeibehörben und bie beamteten Thierarzte mit vorstehenben Bestimmungen auf geeignetem Wege bekannt zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung bes Innern. Dels, ben 11. Juni 1877.

Borftebenbe Berfügung bringe ich bierburch gur

Renntniß ber betheiligten ftabtifchen Polizeiverwaltungen und herren Amtevorsteher bes Rreifes.

Nro. 210. Breslau, ben 7. Juni 1877.

Durch Rescript vom 5. d. Mts. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten angeordnet, daß sämmtliche Synodalkosten nach Maßgabe der Steuerkraft der einzelnen evangelischen Kirchengemeinden zu vertheilen sein und zwar unter Berücksichtigung der Klassen: und klassiscierten Einstehnung der Klassen: wie der Grund- und Gebäudeskeuer. Wir sind zugleich angewiesen, sür die schleunige Ermittelung dieser Steuerbeträge durch die Gemeinde-Kirchenräthe zu sorgen, da die Kreissynoden, denen zugleich die Aufbringung der Kosten für die nächste Provinzialsynode obliegt, bereits ausgeschrieben sind.

Die richtige Ermittelung ber qu. Steuerbetrage ift für die richtige Repartition der Synodalkaffenbeitrage von besonderer Wichtigkeit, damit nicht ipater bei etwa erfolgender Reclamation einzelner Gemeinden, benen das Recht ber Beschwerbe an die Staatsbehorde zusteht, ber gange Bertheilungsplan umgeftoßen werden tann. Deshalb erscheint es geboten, daß fich bie Gemeinde Rirchenrathe Behufs Ermittelung ber von den evangelischen Gemeinden zu entrichtenden Steuer= beträge der vorbezeichneten Rategorien bei landlichen Barochien an die Buts. und Gemeindevorfteber, no. thigenfalls auch an die Roniglichen Katasterbeamten, bei ftabtifchen Barochien an bie Magistrate wenden, um durch Ginficht ber Steuerrollen die Befammtfumme ber von ben evangelischen Gemeindegliedern ber eine zelnen Kirchengemeinden zu gahlenden Klaffen. und klassificirten Einkommensteuer, der Grund- und Bebäudefteuer zu ermitteln.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir ganz ergebenst, bie Herren Landräthe der Provinz und auch die Mazgisträte derjenigen Städte, welche nicht unter einem Landrath stehen, anweisen zu wollen, daß dieselben die vorbezeichneten, ihnen untergeordneten Behörden dahn schlenigst instruiren, daß sie den Gemeinde-Kirchenräthen die Steuerrollen zu dem vorbezeichneten Zwecke vorlegen und ihnen zur schleunigen Ermittelung der betreffenden Steuerquanta möglichst behülslich sind.

Ronigliches Confiftorium der Proving Schlefien.

gez. Wunderlich.

Breslau, den 9. Juni 1877.
Abschrift hiervon theile ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebensten Ersuchen mit, die Gutsund Gemeindevorstände, beziehentlich die mit der Führung der Steuerrollen betrauten Organe, sowie die Herren Katasterbeamten mit entsprechender Instruction dahin zu versehen, daß den Gemeinde-Kirchenräthen überall die Einsicht in die oben bezeichneten Steuerrollen ermöglicht witd, und daß dieselben auch sonst den Gemeinde-Kirchenräthen bei der Erfüllung der diesen gestellten Ausgabe möglichst behülstich sind. Der Ober-Präsident.

geg. von Puttfamer.

Dels, ben 14. Juni 1877.

Bird hierburch jur Renntnig ber Magiftrate, Guts und Gemeindevorftande bes Rreifes gebracht, mit dem Beranlaffen, etwaigen Antragen der Gemeinde. firchenrathe bereitwillig zu entsprechen.

Dels, ben 8. Juni 1877.

Dem Königlichen Kreisbaumeifter Herrn Souchon hierselbst ift Seitens der Rönigl. Regierung in Breslau ein fünfwöchentlicher Urlaub von Mitte diefes Monats ab bewilligt worben. Derfelbe wird mahrend diefer Beit burch ben Königlichen Bauinspector herrn Boas in Brieg vertreten werben.

Dels, ben 11. Juni 1877. Nr. 212.

Beftellt murbe Seitens bes Berrn Oberpräfibenten ber Proving ber Gemeindevorsteher Berr Bafchte ju Groß-Weigelsborf jum Standesbeamten bes Stan-Desamtsbezirks Groß Weigelsborf an Stelle des verftorbenen Standesbeamten Berrn Gutspächter Steiner bafelbst.

Breslau, den 30. Mai 1877. Nr. 213.

Es wird hierdurch jur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die am 15. und 18. Juni b. 3. auf bem Reuen Biebhofe ju Berlin abzuhaltenben Bieb. märkte wegen bes bafelbft in ben Tagen vom 19. bis 23. Juni cr. ftattfindenben Wollmarktes aufgehoben worden find und bag an Stelle berfelben am 16. Juni b. 3. ein Biehmarkt bafelbft abgehalten werden wird. Ronigliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

Nr. 214. Dels, ben 11. Juni 1877.

Am 30. Mai cr. ift auf bem Erercierplage bei Sadewiß eine den Stempel D. 8. 3. E. Rr. 78 tragende Sabeltlinge verloren gegangen.

Dieselbe ift im Ralle des Auffindens ber 3. Es: cabron Schlef. Dragoner-Regiments Rr. 8 zu Bern-

ftadt juguftellen.

Dels, ben 9. Juni 1877. Nr. 215.

Bereibet murbe am 8. h. ber Freiftellenbesiter Trangott Barbisch aus Schleibig als Schöffe für bie Gemeinde Schleibis.

Dels, ben 8. Juni 1877.

In meinem Bureau fteht eine einläufige befecte Flinte jum Bertauf.

Dels, ben 7. Juni 1877. Nr. 217.

Die Magd Johanna Schubert hat ihren Dienft bei bem Bemeinbevorfteber Rleiner in Groß-Bollnig miberrechtlich verlaffen.

Diefelbe ift ju ermitteln und in ihren Dienft ju

bem p. Rleiner jurudjumeifen.

Nr. 218. Dels, ben 13. Runi 1877.

Der Rnecht Ernft Büwald, aus Boitsborf, Rreis Martenberg, gebürtig, hat fich am 10. b. Dis. beimlich aus feinem Dienft auf bem Dominium Beffel, hiesigen Rreises, entfernt.

Im Falle der Ermittelung ift der p. Büwald

nach feinem Dienftorte gurudgumeifen.

Dels, ben 13. Juni 1877. Nro. 219. Gegenwärtig vacante, mit Militär=Unwärtern zu

befegenbe Stellen.

Breslau, Boftamt I., Stadtpoftbote, 630 Mart Behalt, 180 Mart Wohnungegeldzuschuß.

Cofel, Postamt I., Postschaffner, 810 Mark Gehalt,

108 Mart Wnhnungsgeldzuschuß. Gleiwig, Boftamt I., Landbrieftrager, 450 Mart

Behalt, 144 Mart Wohnungegeldzuschuß.

Militich, Bostamt, Landbrieftrager, 450 Mart Gehalt, 72 Mart Wohnungsgeldzufchuß.

Myslowig, Bostamt 1., Pactettrager, 600 Mart Gehalt, 108 Mart Wohnungsgeldzuschuß.

Anbnit, Rreis : Ausschuß bes Anbnit'er Rreifes, Secretair, 1800 Mark Gehalt.

Der Königliche Landrath.

v. Rofenberg.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Befanntmachung.

Am Nachmittag bes 5. Juni b. J. ift auf Spah. liger Felbflur, Rreis Dels, unweit ber Rreuzung bes Dominialweges und ber Bufelwiger Dominialstraße, in einem Kornfelbe die Leiche eines mehrere Wochen, wahrscheinlich sogar mehrere Monate alten Kindes männlichen Geschlechts aufgesunden worden.

Das Rind ift durch Schläge auf den Ropf getödtet worden. Die Leiche mar mit einem weißen Sembe und einem rothen, binten jugefchnurten Jadchen befleibet. Der Unterleib mar mit einer breiten, roth. farrirten Nabelbinde umwidelt. Die Leiche mar in ein rothgestreistes Stud Leinwand gehüllt; um die Bruft und theilmeife um den Ropf bes Rinbes mar ein graues, rothkarrirtes Tuch geschlagen. Neben ber Leiche lag ein in ein schwarzwollenes Tuch gefnüpftes Rinberbettchen. Die Leiche bes Rinbes ift unbefannt.

Ich ersuche die Polizeibehörden, namentlich auch bie herren Gemeinbevorsteber, forgfältige Rach-forschungen anzuftellen, ob in ihren Bezirken ein Rind bes gedachten Alters und Geschlechts vermißt wird und mir hierüber, fowie über Ramen und Aufenthalt ber Mutter bes Rindes Mittheilung ju machen.

Dels, ben 8. Juni 1877.

Der Staatsanwalt.

Beilage zu Nr. 26 des Oelser Kreisblattes.

Evangelische Lehrfreiheit und evangelisches Bekenntniß.

Auf einer Berliner Kreissynobe haben jüngst Meinungsfämpse über bas kirchliche Glaubensbetenntniß stattgefunden, welche in den weitesten Kreisen ber evangelischen Bevölkerung nachklingen und von bedeutender Wirkung für die Entwickelung des kirch-

lichen Bemußtseins merden durften.

Die Wahl eines Geiftlichen, ber in seiner Probepredigt seinen Widerspruch gegen das kirchliche Bekenntniß in seinen wichtigken Grundlagen unverholen ausgesprochen hatte, und die Borgänge, welche sich in der Kirchengemeinde hieran geknüpft hatten, gaben den ersten Anlaß zu dem scharfen Hervortreten der kirchlichen Gegensäge. Weitere grundfätzliche Erörsterungen erregtester Art wurden durch den Antrag eines Berliner Gemeinde:Kirchenraths hervorgerusen: "Die Synode wolle dei den vorgesetzten Kirchenbehörsden den Antrag stellen, daß das apostolische Glaubensden den Antrag stellen, daß das apostolische Glaubensdeltenntniß beim kirchlichen Gottesdienst und bei firchlichen Handlungen nicht mehr verlesen werde."

Bon bem Berichterflatter auf der Synode murde in aussührlicher Darlegung empfohlen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, d. h. weitere Folgen nicht daran zu knüpfen. Die Gründe wurden schließ-

lich in Rurge wie folgt jufammengefaßt:

I. Das Apostolische Glaubensbekenninis ist nach seinem Inhalt die einsache, aus den ersten Jahrbunderten der Kirche stammende, von dogmatischen Zuthaten freigehaltene Zusammensassung der Apositolischen Berkundigung, und nach seiner historischen Bebeutung ist es gerade durch den liturgischen Gebrauch bei dem Gottesdienst und dem Sakrament ein Heiligthum der Christenheit, ein werthvolles Band zwischen den national und konkessionell getrennten Theilen der Kirche, sowie zwischen den wechselnden Zeitaltern und der Urkirche geworden.

II. Das Apostolische Glaubensbekenntniß ist von der evangelischen Kirche nicht nur als Zeugniß für ihren Zusammenhang mit der allgemeinen und aposiolischen Kirche in ihr Bekenntniß aufgenommen, sondern auch von Ansang an mit dem Gemeindeleben in den wichtigsten Handlungen des Kultus und des Unterrichts auf das Engste verslochten; daher ist seine Beseitigung aus denselden unstathaft, so lange nicht etwas Anderes und Bessers dargeboten und von der Kirche angeeignet ist, was die entstegende Lücke in Kultus und Unter-

richt ausfüllen tonnte.

III. Sin allgemeines, in den verschiedenen Theilen der Landeskirche hervorgetretenes Bedürfniß, das altkirchliche Tausbekenntniß durch einen anderen, sei es einsacheren, sei es destimmteren Ausdruck des christlichen Gemeinglaubens zu ersezen, liegt nicht vor, während die Beseitigung besselben in weitesten Kreisen als eine Erschütterung der christlichen Grundlagen der Kirche verstanden würbe und mit der religiösen Wahrheit auch den Frieden der Landeskirche ernstlich gefährden müßte.

1V. Abgesehen davon, daß die Kompetenz der Synoben sich auf das Bekenntniß nicht erstreckt, läßt die in den ersten Anfängen besindliche Entwickelung des kirchlichen Versassenbens, bevor die für die landeskirchliche Gesetzgebung allein kompetente General-Synode auch nur gebildet ist, es selbst gegenüber innerlich berechtigkeren Wünschen nicht für gerathen erscheinen, gegenwärtig seitens der Gemeindeorgane und der Kreissynoden Anträge zu stellen, welche tief in das Gesammtleben der Kirche eingreisende Veränderungen bezwecken.

Mit großer Barme traten bie Geiftlichen von ernft gläubiger Richtung auf ber Synobe für biese

Auffaffung ein.

Die Mehrheit der Kreikspnode beschloß, den erswähnten Antrag zwar nicht in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen, demselben jedoch insoweit Folge zu geben, daß bei den höheren kirchenregimentlichen Instanzen beantragt werde, daß eine anderweitige Regelung der agendarischen Ordnungen, wobei namentlich auch die zeitgemäße Frage über den obligatorischen Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses ihre Erledigung finde, baldigst in Angriff genomemen werde.

Es ist hier nicht ber Ort, auf die Erörterungen ber Synobe näher einzugehen, — wohl aber erscheint es angemessen, bei diesem Anlaß mit einigen Worten an die Auffassungen und Erwartungen zu erinnern, von welchen der Königliche Träger des Kirchenregisments und die Bertreter der Staatsregierung in voller Uebereinstimmung mit der Landesvertretung bei der Aufrichtung der neuen evangelischen Kirchenverfassung im Hindlick auf die Bekenntniffrage ausgingen.

Was unsern Kaiser und König betrifft, so sprach er sich bei ber Berkündigung der Kirchengemeindeund Synodalordnung durch den Allerhöchsten Erlaß

vom 10. September 1873 alfo aus:

"Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als disher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Berfassung: der Bekenntnißkand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt."

An die im Januar 1874 versammelte Brandenburgische Provinzialsynobe richtete der König diese

Worte:

"Im Frieden für die Kirche zu arbeiten, wird Ihnen ja nicht schwer werden, wenn Sie sich auf bem Grunde bes chriftlichen Glaubens, bes Glaubens an Gott und die Sottheit Christi halten. Denn freilich, wenn wir baran nicht festhalten, bann find wir teine Chriften mehr.

Es sind besonders in der Hauptstadt Bestrebungen und mehr als Bestrebungen hervorgetreten, die auf Leugnung der Gottheit Christi hinauslausen. Wohin das führt, das haben wir erlebt, wenn man Gott den Herrn und damit auch den Sohn Gottes durch Decret abgeschafft und nachher wieder einsetz. Darum thut es noth, daß das kirchliche Leben im bestehenden Glauben gepsiegt werde im Lande, wie dies auch meine Vorsahren jederzeit gethan haben."

Wiederum an ben Vorstand ber Generalsynobe

im November 1875:

"Bor Allem kommt es ja barauf an, daß die Kirche auf dem rechten Grunde stehen bleibt, wie Ich das auch bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen habe, auf dem Grunde des Glaubens. Ich stehe auf dem Grunde des Glaubens, auf welchem ich getauft und confirmirt worden din, und nichts kann mich bewegen, davon abzuweichen. Sie, die Sie hier vor Mir stehen, sind ja darin ohne Zweisel mit mir einig; sest zu kehen auf dem rechten Grunde ist in der gegenwärtigen Zeit um so nötstiger, als Parteiungen leider auch selbst in die Kirche sich eingeschlichen haben."

Und bei ber schlieflichen Ginführung ber General. Synobalordnung burch ben Allerhöchften Erlag

vom 20. Januar 1876:

"Ich vertraue auf die Barmherzigkeit Gottes, an bessen Segen Alles gelegen ist, daß auch diese neue Ordnung dienen wird zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und ersprießlichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte."

Dies bie Beugniffe und Bunfche bes Koniglichen Schirmherrn ber evangelischen Kirche.

Der Rultusminifter Dr. Falt bat feinerfeits bei ber Berathung ber General Synodalordnung im Abgeordnetenhause Belegenheit genommen, fich über die Rothwendigteit eines bestimmten, flaren Glaubens: befenntniffes fur bie Rirche auszusprechen. Er that es befonders im Gegenfage ju den Meußerungen bes Abg. Dr. Birchow, welcher lebhaft dagegen tämpfte, daß der General-Synode auch "die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit" zustehen solle. "Will denn ber Berr Rultusminifter", rief er, "uns einreben, bag mit ber Reformation, biefer großen beutichen That, man wieber ju einem bestimmten Betenntnif. ftanb tommen wollte?" Dan burfe nicht eine Stelle fcaffen, die endgültig barüber entscheibe, mas in ber Rirche Ordnung fei und woran Jedermann gebunden fein foll. Gine wirkliche Freiheit ber Rirche fei nicht anbers berguftellen, als indem man fie frei bervormachfen laffe aus ben Gemeinden. Dann tonne man aber nicht baneben auch noch die Ginheit ber Lanbestirche baben wollen. Er magte die Behauptung auszufprechen, daß auch "die moderne Moral ber Kirche bereits entwachsen fei", man burfe nicht mehr bie

Moral auf bem confessionellen Boben erbauen, mit biefer Moral könne ber moberne Staat und bie moberne Menscheit nicht mehr existiren.

Gegen diese Rede mandte fich ber Rultusminifter, um die Auffaffung ber Regierung über ihre Pflicht gegen bie evangelische Rirche barzulegen; er bielt es ausbrudlich für geboten, namentlich ben grunbfas. lichen Standpuntt bes Abgeordneten Birchom ju betampfen, benfelben Standpuntt, ber auch in ber Betition eines Berliner Begirtevereins an Das Abgeordneienhaus jum Ausbrud gelangt mar. Minifter erflärte, bag man von biefem Standpuntte nur babin gelangen murbe, bag bie vereinzelten Bemeinden an ihrem religiofen Bewußtfein Schaben erleiden, daß ihr religioses Bewußtsein sich verflüchtige. - "Es ift meine volle Ueberzeugung", fagte er, "wenn wir bem beutschen Bolte fein religiofes Bemußtfein in mirtlich freier, fefter Beife erhalten wollen, bann muffen wir die einzelnen Gemeinden gufammenfaffen ju einem Organismus; bann muß es eben bei ber Kirche bleiben. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit, ja das preußische evangelische Bolt fast in feiner Gefammtheit Diefe felbe Auffaffung hat." entgegengefesten Stimmen tommen faft allein aus ber Stadt Berlin. - - Denten Sie aber an bie Art und Beife, wie firchliche Bestrebungen in meiten Rreifen Berling behandelt merben."

Der Minister suhrte weiter aus, daß der Besstimmung der Synodal-Ordnung über "Regelung der kirchlichen Lehrzreiheit und die ordinatorische Berspssichtung der Seistlichen" nicht im Entserntesten die Absicht zu Grunde liege, ein neues Bekenntniß zu sormuliren, sondern diese Bestimmungen gingen blos dahin, daß ein Organ für Erledigung derartiger Streitigkeiten, wie sie ja vorkommen, vorhanden sein

folle, als das gegenwärtige.

"Schranken der Lehrfreiheit neben der Lehrfreibeit felbst giebt es auch in diesem Augenblick, und ich din der Meinung, daß, wenn man überhaupt noch eine Kirche will, es solche immer geben muß. Denn für eine Kirche, da sie eine Gemeinschaft der Glaubenden ift, muß auch ein Ausdruck da sein für den gemeinsamen Glauben, mag er so weit gefaßt sein, wie er wolle, aber da sein muß er, — und über diese Grenze hinaus soll ein Geistlicher nicht lehren."

Auch von ben Bertretern ber großen Mehrheit im Abgeordnetenhaufe wurde biefer Standpunkt entichieben anerkannt.

Der Abgeordnete Miquel sagte: "Die Regelung ber kirchlichen Lehrfreiheit, das heißt die Bestimmung der Grenze, wie weit die Diener der Kirche Namens ihrer lehren sollen, muß jede Kirchengemeinschaft haben oder sie hört auf, eine Kirchengemeinschaft zu sein. Die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit bezielt nicht das individuelle Gewissen der einzelnen Gemeindemitglieder, sondern die gesammte Haltung und die Summe der Lehren, innerhalb dere Lehrer ber Kirche zu bewegen hat." —

Der Abgeordnete Richter (Sangerhausen), in politischer und kirchlicher Beziehung zur liberalen Bartei gehörend, erklärte: "Nur barin, daß die evangelische Kirche einen gemeinsamen Boben besitzt, lag

bie Möglichkeit, daß überhaupt eine folde Rirche ins Leben treten tonnte, und biefer gemeinfame Boben hat icon in bem Bufate "evangelisch" eine Bezeich. nung gefunden. Denn das ift ber gemeinsame Boden, bag bie Mitglieder unferer Rirche auf dem Evan. gelium, dem historisch gegebenen, fich einig miffen, bak alle miteinander biefe Grundlage anerkennen als bas gemeinfame Band, und baß fie eine Freiheit ber Forschung und ber Gewiffen, aber auf diefer Grund. lage besigen und fordern. Gine Freiheit ber Gingel. ren ohne Rudficht, ob fie auf diefer Grundlage fteben, eine folche ift in unferer evangelischen Rirche niemals anerkannt worden." - - Es konne nicht jeber einzelne Beiftliche eine Religion erfinden und feine Erfindung als Gotteswort vortragen wollen. Meußerung bes Angeordneten Birchow über bie chriftliche und die moderne Moral wurde von mehreren Seiten entschieden gurudgewiesen; ein Abgeordneter fagte in biefer Beziehung: "Bir tennen fie auch bie eble Geftalt ber humanitat, geschmudt mit ben Blumen, die fie achtlos vom Stamme bes Chriftenthums genommen hat, - aber, wenn Sie biefe Blumen pflangen wollen in den jugendlichen Schichten bes Bolfes ohne Burgel und losgeriffen von ihrem beimischen Boben, bann seben Sie zu, mas aus folchem pabagogi den Experiment wird! Dann mogen Sie abwarten, ob an Stelle ber humanität nicht bie Bestialität ihr unholdes haupt aus ben religionslofen Maffen erhebt!"

Die große Mehrheit in beiden häufern stimmte ber neuen evangelischen Kirchenordnung zu, deren erste Bestimmung dahin lautet: daß der Bekenntnißstand und die Union underührt bleiben solle, welche ferner fesistellt, daß fortan die Generalsynode mit dem Kirchenregiment des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen und die Sinheit der Landeskirche gegen auslössende Bestrebungen zu wahren hat, — und welche deshald die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die ordinatorische Berpsichtung der Gestillichen und die agendinischen Vorschriften der landeskirchlichen Geseszgebung unter Mitwirkung der Synode zuweist.

So bedauerlich und bedrohlich daher die Anzeichen sein mögen, welche innerhalb einzelner engerer Kirchengemeinschaften zunächst hervortreten, so muß doch das Vertrauen aller derer, welche den Glauben an die innere Wahrheit und Macht des evangelischen Bewußtzeins dewahren, eben darauf gerichtet bleiben, daß die Kirche in ihrer nunmehr organistren Gesammtvertretung die Kraft sinden werde, jene auslösenden Bestrebungen zu überwinden, und daß die neue Ordnung, grade weil in derselben dem kirchlichen Bewußtzein Raum zur freien Bethätigung gewährt ist, nach manchen schweren Kämpsen doch nach des Königs Hoffnung dienen werde zur Jedung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und ersprießlichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens.

Unfer Raifer ift von ber Feier bes fechatge jährigen Jubilaums feiner Ernennung jum Chef bes Ronigs Grenadier Regiments in Liegnit, welche in freudigfter und erhebendfter Beife verlief, am vorigen Mittwoch (6.) Abende nach Berlin gurudgefehrt. Eine icon vor ber Reise nach Liegnit eingetretene Beiferteit hatte fich ingmifden vermehrt und nothigte Se. Majestat, einige Tage bas Zimmer zu hüten. Der Raifer mußte beshalb auf bie Theilnahme an bem Stiftungsfest bes Lehr-Infanterie-Bataillons in Potsbam, sowie an ben Ravallerie-lebungen ber let: ten Tage verzichten, nahm jedoch die Bortrage in gewohnter Beife entgegen. Das Unwohlsein ift gur Beit bereits gehoben, und die Abreife Gr. Majeftat nach Ems bleibt ben früheren Bestimmungen gemäß auf Donnerstag (14.) Abend angefest. Der Aufent. halt in Ems wird fich etwa bis jum Ablauf ber erften Woche des Juli erstreden, dann vermuthlich wieder ein Besuch auf der Insel Mainau und Mitte Juli bie Reise nach Gaftein folgen, von wo der Raiser etwa zum 10. August nach Berlin zurudzukehren gebentt.

Thre Majestät die Kaiserin: Königin hat sich nach Beendigung ihrer Frühjahrkur von Baben Baben junächst jum Besuch ber Königin von Schweben nach Heibelberg und von da nach Koblenz begeben, um bort mährend des Aufenthalts des Kaisers in Ems zu verweilen.

Nom ruffisch türkischen : Ariegsschauplate find Radrichten von größerer Bedeutung mahrend der letten Woche nicht eingegangen. Un ber Donau merden jest, nachdem ein bedeutendes Sinten bes Baffers eingetreten ift, Berfuche ber Ruffen, ben Uebergang ju erzwingen, in naber Beit erwartet; inzwischen haben die Zurten die Beit benust, alle jum Nebergang geeignete Stellen mit moglichft ftarten Bertheibigungswerten ju verfeben, auch ift es ihnen gelungen, ihre bisher im Ranal von Matichin festgehaltenen brei Monitors nach Entfernung ber fie hindernden Torpedos zu befreien und wieder für die Bertheidigung der Donau nugbar zu machen. In Aften icheinen bie Ruffen ftetig und ficher vorzugeben. Die Ginichließung von Rars ift beendigt, und bie Saupt-Armee rudt von zwei Seiten immer naber an die haupt-Reftung Erzerum beran, mit beren Befcid ber Feldzug in Armenien jur Entscheidung gelangen burfte.

Inzwichen ift die friedliche Lage unter ben europäischen Mächten noch bestärkt worden durch die berustigenden Berscherungen, welche Rußland neuerdings der euglischen Regierung gegeben hat und durch welche die Besorgnisse wegen Beeinträchtigung englischer Intersessen Seitens Rußlands noch entschiedener als bisher besteitigt worden sind. Die russische Regierung hat von den betreffenden Erklärungen auch den übrigen Mächten Mittheilung gemacht.

Kirchliche Rachrichten.

Um 3. Sountage nach Trinitatis. In ber Schloff: und Pfarrfirche: Frühpredigt 6 Uhr: Derr Diakonus Krebs.

Frub 1/29 Uhr Beichte : Derr Diafonus Rrebs. Bochenpredigt:

Donnerftag, ben 21. Juni, Borm. 81/4 Uhr: herr Superintendent Uebericar. Umtemoche: herr Diafonus Rrebs

Sountag, den 17. Juni 1877, Nachmittags 4 Uhr:

Aukerordentliche Vikuna

Tages: Ordnung. Referat der Commission

Alle Mitglieder, welche fich für diefe Ercurfion intereffiren, werden noch be- neueste beglaubigte Abichrift bes Grundfonders ersucht, an diefer Sigung theil- buchblattes, die besonders gestellten Raufe, Ronigl. Kreis-Gerichte-Commiffion.

Der Borftand. L. Arndt. E. Gautier.

Befanntmachung.

Die Berichtsferien finden in der Beit bom 21. Juli bis 1. September c. ftatt. ober anberweite, jur Wirksamkeit gegen Flacheninhalt bon 2 heftar 71 Ur Bahrend ber Ferien ruht ber Betrieb Dritte ber Gintragung in bas Grund, 45 Quabratmeter und einem Reinertrage aller nicht schleunigen Sachen for buch bedürfende, aber nicht eingetragene von 34,65 Mark soll wohl in Bezug auf die Abfaffung ber Realrechte geltend zu machen haben, wer- am 18. Juli cr., Bormittage 10 Uhr, Erfenntniffe, als auch auf die Defretur ben hiermit aufgefordert, biefelben gur im Terminszimmer Rro. 5 freiwillig und die Abhaltung ber Termine.

Anwalte haben sich daher während der Ferien in bergleichen Sachen aller Un- Bufchlages wird trage und Befuche zu enthalten.

Schleunige Sachen muffen als folche begrundet, und als Ferien . Sachen be: geichnet werben. Geben andere Gesuche in unserem Gerichtsgebäude, Termins, ein, so steht deren Erledigung vor Ab gimmer Nro. I., von dem unterzeichneten Vorzüglichen lauf ber Ferien nicht ju erwarten.

Dels, ben 8. Juni 1877. Königl. Kreis-Gericht.

Bin au Stelle des Herrn Oberroßarzt Günther getreten u. wohne Gartenstraße, im Silicher'ichen Saufe. 60

Dels, den 4. Juni 1877. Hennek, Oberroßargt im 2. Schles. Drag. = Regt. Nr. 8. Jedes Quantum frischer Kamillen= wird ber erste Schnitt von 60 Morgen gut bestandenem Rothklee parzellenweise meistbietend gegen gleich baare Bezah- Mohn=, Flieder=, Linden= lung vom Dom. Neuborf b./3. berblüthen, fraut, Bilsenfraut 2c. fauft

F. Oswald.

Nothwendiger Verkauf.

Amteprebigt 9 ubr: Derr Propfi Thielmann besitger Fabig, Johanna, gebore bem Gottfried Schoch gehörigen Grund. Rachm. Pr. 11/2 Uhr: Detr Superint. Ueber nen Nutsch, gehörige Grunbstud Nr. 7 ftude Nr. 44 Rrafchen, Kreis Dels, Baruthe soll im Wege der nothwendigen ift bei der Bertheilung der Kaufgelder Subhaftation

> am 10. Juli 1877. Nachmittags 3 Uhr.

vor dem unterzeichneten Subhaftations: Richter in bem Gerichts-Rreticham gu prüchen auf Diefelbe gemelbet. Es ers Baruthe verkauft werden.

bes allgemeinen landwirthschaftlichen Bereins 64 Ar 70 Quadratmeter ber Grund, sprüche geltend machen wollen, die Aufim Galihofe jum "goldenen Abler" in Dels fteuer unterliegenbe Lanbereien und ift orberung, Diefelben fpateftens in bem daffelbe bei der Grundsteuer nach einem Ercurfion nach Prostan am 7 Juli er. Reinertrage von 1547/100 Thalern, bei ber Gebäubesteuer nach einem Rutzungs- Terminszimmer Nr. I. anstehenden merthe pon 36 Mark pergelagt. Termine bei Bermeidung ber Praclus und specielle Berathung bes Programms, werthe von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus ber Steuerrolle, bie fion anzumelben. bedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau III. mahrend ber Amtsftunden eingesehen werben.

am 12. Juli 1877, Bormittage 11 Uhr,

Subhaftations:Richter verfündet werden.

Bernstadt, ben 13. Mai 1877.

Der Subhastations Richter.

Paur.

Morgen Rothflee.

Sonntag, den 17. d. M.. Nachmittags 2 Uhr,

Suflattigblätter, pachtet. Nähere Bebingungen werben Zaufendgulden= an bem Termine befannt gemacht.

Dom. Reudorf b./3., 14. Juni 1877. die privilegiete Apotheke in Oels. Die landsch. Sequestrations Berwaltung.

Bekanntmachung.

In ber nothwendigen Subhaftation Das ber verehelichten Stellen und refp. Refubhaftation bes vormals bie Abtheilung III. Nr. 3 für ben Brauer Christian Kroh haftende Darlehnsfor= berung bon 15 Thir. jur Bebung ge= langt, ohne daß fich Jemand mit Ungeht baber an Diejenigen, welche an Bu bem Grundftude gehören 4 Gettar bie bieferhalb gebilbete Specialmaffe Uns

am 5. Juli 1877, Bormittage 11 Uhr,

Bernstadt, ben 9. Mai 1877.

gez Paur.

rociama.

Das zum Nachlaß bes Stellenbesiters Traugott Quitt gehörige Grundftud Mle Diejenigen, welche Gigenthum Rr. 83 Dber Schmollen mit einem

Bermeidung ber Pratlufion fpateftens ubhaftirt werben. Die ju erlegende Die Partheien und die Herren Rechts- im Berfteigerungstermine anzumelben. Caution beträgt 300 Mark. Die Kaufs-Das Urtheil über Ertheilung bes bedingungen find mahrend ber Umtsstunden im Bureau IV. einzusehen.

Dels, ben 31. Mai 1877. Könialiches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Dimbeerlatt, à Centner 60 Mark,

sowie in Flaschen à 2 Mark, auch in Rönigl. Kreis-Gerichts-Rommission fleineren Quantitäten, hat abzugeben die privilegirte Apothefe in Dels.

F. Oswald.

Ein Anabe findet als Rebrling unter gunftigen Bedingungen ein Untertommen bei

R. Steegemann, Tischlermeifter. Dels.

Meine am Breslauer Thore gelegene KS Schmiede ZU nebst Wohnung ift bon Johanni ab, bie Stellmacherei nebst Wohnung bon Michaelis ab ju verpachten.

Bernstadt. Isidor Vertun.

Projeg:Bollmachten. empfieblt A. Ludwig's Buchoruderei.